

„Sitzung des Ministerrates vom 23. Juni 1951. Folgender Beschluss wurde gefasst:

Art. 1, 3 und 4 des Erlasses No. 409 des Ministerrats, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 36 vom 20. April 1950, über die Organisation, den Betrieb und die Befugnisse der Generaldirektion der Verlagsanstalten, der Vervielfältigungsindustrie, der Buchverteilung und Presse, eingerichtet beim Ministerrat der Rumänischen Volksrepublik, sind folgendermassen abgeändert worden:

*Artikel 1:*

Die beim Ministerrat der Rumänischen Volksrepublik eingerichtete Generaldirektion der Verlagsanstalten, der Vervielfältigungsindustrie der Buchverteilung und Presse hat folgende Befugnisse:

- a) Leitung, Organisation und Koordination der *Tätigkeit aller Verlagshäuser*;
- b) Leitung, Organisation und Koordination der *Tätigkeit aller Vervielfältigungsunternehmen*, der Druckfarbenfabriken, der Schriftzeichengießereien, die der Generaldirektion, den staatlichen Institutionen oder Betrieben, Genossenschaften oder sonstigen Personen unterstehen;
- c) Leitung, Organisation und Koordinierung der *Buchverteilung* sowie der Verteilung von Artikeln in Buchhandlungen und Papierhandlungen;
- e) *Leitung und Organisation der Verbreitung der Zeitungen*;
- j) *Kontrolle über die Qualität der herausgegebenen Produktion bezüglich des Inhaltes und der künstlerischen und graphischen Aufmachung*;
- m) Ausarbeitung im Zusammenschluss mit der Gewerkschaft des Vervielfältigungswesens, der Presse und der Kulturinstitute der Normen und der Lohnsysteme, sowie der Beschlüsse und Instruktionen über die Buchdruckarbeit, die Vervielfältigungsindustrie, den Buchhandel und die Verbreitung der Zeitungen, die dem Ministerrat zwecks Zustimmung vorzulegen sind.

*Quelle: Buletinul Oficial No. 75, 7. Juli 1951.*

## **2. DIE ORGANISIERUNG DES JOURNALISTEN-BERUFES**

In Rumänien besteht kein Gesetz über die Organisation des Journalisten-Berufs. Jedoch muss ein Journalist einer von der Regierung anerkannten und genehmigten Gewerkschaft angehören. Es ist wahrscheinlich, dass die Regierung eines Tages einen Erlass herausgeben wird, der sich praktisch darauf beschränkt, eine bestehende Situation zu rechtfertigen. Es ist tatsächlich bezeichnend für das kommunistische Recht, dass sehr oft zuerst einfache Verwaltungsmassnahmen oder sogar durch einfache, von der Kommunistischen Partei inspirierte Praktiken eine Reform eingeführt wird, die dann nachträglich in einem Gesetzestext kodifiziert wird. Es braucht wohl nicht erwähnt zu werden, dass eine solche Praxis ohne Gefährdung der Rechtssicherheit nicht durchgeführt werden kann.

In der Tschechoslowakei ist der Beruf des Journalisten durch einen Erlass des Informationsministers geregelt.